

21.12.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/274

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Schließen von Verwaltungsvereinbarungen über die Übernahme der Aufgaben im gewerblichen Waffenrecht sowie im Sprengstoffrecht durch die Region Hannover**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	05.02.2024 -							
Verwaltungsausschuss	12.02.2024 -							
Rat	15.02.2024 -							

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die vorgelegten Verwaltungsvereinbarungen, über die Übernahme der Aufgaben im gewerblichen Waffenrecht sowie im Sprengstoffrecht durch die Region Hannover, abzuschließen.

### Anlass und Ziele

Zuständigkeitsregelungen vereinheitlichen und für den Bürger nachvollziehbarer gestalten. Insgesamt sollen Verwaltungsstrukturen vereinfacht werden.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
		einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR

<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
--------------	------------	------------

### **Begründung**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat beschlossen, dass ab dem 01.01.2024 nur noch die Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des Waffenrechts zuständig sind. Die geltende Zuständigkeitsänderung besteht lediglich für das nichtgewerbliche Waffenrecht, da das gewerbliche Waffenrecht (Waffenhändler und -hersteller) in der ZustVO-Wirtschaft geregelt ist und eine Änderung durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung der ZustVO-Wirtschaft erfolgen müsste.

Eine Anpassung der ZustVO-Wirtschaft ist nicht erfolgt und derzeit voraussichtlich auch nicht in Planung, sodass die Zuständigkeit für das gewerbliche Waffenrecht vorerst bei den großen selbstständigen Städten und den selbstständigen Städten und Gemeinden verbleiben würde.

Ebenso verhält es sich mit den Zuständigkeiten im Sprengstoffrecht (Wiederlader, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Erlaubnisse nach § 27 SprengG, etc.), welche in der Zust-VO Umwelt-Arbeitsschutz seitens des Sozialministeriums angesiedelt ist. Es liegt keine Änderung der ZustVO Umwelt-Arbeitsschutz seitens des Sozialministeriums vor, sodass die Zuständigkeit im Sprengstoffrecht ebenfalls bei den großen selbstständigen Städten und selbstständigen Städten und Gemeinden verbleiben würde.

Für den Bürger ist diese Trennung der Zuständigkeit kaum nachvollziehbar und es würde zu unnötigen Missverständnissen führen, wenn es hier keine einheitlichen Zuständigkeitsregelungen gibt. Des Weiteren ist die Bearbeitung des gewerblichen Waffenrechts und des Sprengstoffrechts mit der Bearbeitung des nichtgewerblichen Waffenrechts sehr ähnlich und gleich gelagert. Es werden dieselben Programme, Akten, Zuverlässigkeitsüberprüfungen (elektronische Abfragen bei anderen Behörden) und Gesetzesgrundlagen benötigt, sodass eine Trennung dieser Bearbeitung zwischen Region Hannover und Stadt Neustadt a. Rbge. nicht sinnvoll wäre.

Aus diesem Grund sollen für diese Aufgabengebiete Verwaltungsvereinbarungen mit der Region Hannover geschlossen werden. Die Vereinbarungen wurden durch die Region Hannover aufgesetzt und liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

In den Vereinbarungen befinden sich weiterhin auflösende Klauseln, welche besagen, dass die Vereinbarungen automatisch mit dem Tag außer Kraft treten, an dem eine Verordnung des Nds. Wirtschaftsministeriums bzw. Sozialministeriums in Kraft tritt, welche die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts bzw. Sprengstoffrechts vorsieht.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bei der Verwaltungsvereinbarung geht es darum, ein möglichst einheitliches Zuständigkeitsbild für den Bürger zu schaffen, ohne dass hier Missverständnisse entstehen. Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge. sind hiervon nicht betroffen.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Grundsätzlich ist in den Verwaltungsvereinbarungen eine Kostenerstattungsregelung zu treffen. Für die Aufgaben im gewerblichen Waffenrecht sowie im Sprengstoffrecht, welche die Region Hannover durch die Vereinbarungen wahrnehmen würde, wird eine möglichst unkomplizierte Kostenerstattungsregelung vorgeschlagen, da diese Tätigkeiten nur einen kleinen Teil der Aufga-

ben der Waffenbehörde einnehmen. In § 2 der Vereinbarungen wurde daher aufgeführt, dass die Erstattung der notwendigen Verwaltungskosten der Region durch die Vereinnahmung der anfallenden Verwaltungsgebühren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem WaffG bzw. SprengG erfolgt. Das bedeutet, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. keine separate Zahlung z.B. für Personal- oder Sachkosten leisten muss, sondern die Region Hannover lediglich die Gebühreneinnahmen für die Verwaltungsleistungen behält.

Erfahrungsgemäß übersteigen die verursachten Personal- und Sachkosten die zu erwartenden Einnahmen der Verwaltungsgebühren, sodass sich für die Stadt Neustadt a. Rbge. keine negativen Auswirkungen auf den Haushalt ergeben, sondern eher von einer positiven Auswirkung auszugehen ist.

### **So geht es weiter**

Nach erfolgtem Beschluss werden die Vereinbarungen durch den Bürgermeister und den Regionspräsidenten unterschrieben und müssen im Amtsblatt veröffentlicht werden. Ein automatisches Außerkrafttreten einer Vereinbarung muss dann ebenfalls dort veröffentlicht werden.

Fachbereich 2 - Bürgerdienste -

### **Anlage/n**

Vereinbarungen Waffengesetz und Sprengstoffgesetz